

Scheinvergabekriterien für das Fach Physiologie für Studierende der Medizin (Praktikum Physiologie und Seminar Physiologie)

1. Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von den Regelungen in § 16 der Studienordnung in der aktuell gültigen Fassung, ist die regelmäßige Teilnahme gegeben, wenn **100%** des Lehrangebots im Praktikum und Seminar der Physiologie besucht wurde. Ein Fehltermin ist nicht zulässig. Wer mehr als 30 Minuten nach Veranstaltungsbeginn eintrifft, hat einen Fehltermin.

In allen anderen Punkten gelten § 13 (Abmeldung und Rücktritt von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) und § 16 der Studienordnung vollumfänglich.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Erfolgskontrollen (vgl. § 15 Abs. 2).

Die erfolgreiche Teilnahme am **Seminar** erfordert über das Bestehen der Erfolgskontrolle hinaus das Halten mindestens zweier mit „ausreichend“ bewerteter Kurz-Referate zu in der Vorlesung ausgegebenen Themen, ohne dass ein Kurzreferate mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Ein mit „nicht ausreichend“ bewertetes Kurz-Referat kann durch ein nachfolgendes, weiteres mit „ausreichend“ bewertetes Kurzreferat ausgeglichen werden. Zwei mit „nicht ausreichend“ bewertete Kurz-Referate können nicht ausgeglichen werden. Nur nach Erfüllung dieser Maßgabe kann an der Erfolgskontrolle teilgenommen werden.

Im **Praktikum und Seminar** erfolgt die Erfolgskontrolle durch eine Klausur mit Antwort-Wahl-Verfahren. Es gelten die Regelungen der §§ 18 und 20 der Studienordnung. Die Erfolgskontrolle im **Seminar** besteht aus zwei Teilklausuren mit jeweils 30 Fragen in einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten. Die Wiederholungsklausur besteht aus 30 Fragen, für die ebenfalls 45 Minuten Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen. Die Erfolgskontrolle und die Wiederholungsklausur im **Praktikum** bestehen aus jeweils 30 Fragen mit 45 Minuten Bearbeitungszeit.

Für den Rücktritt und die Wiederholung von Erfolgskontrollen sowie das endgültige Nichtbestehen gelten die Regelungen der §§ 24, 25 und 27 der Studienordnung.